

| | |
|--|--|
| <p>§ 198a <i>Behandlungsfristen</i> Der Regierungsrat legt in der Verordnung für alle Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen Fristen und deren Wirkungen fest.</p> | |
| <p><i>Erläuterungen</i></p> | <p>Das Bundesrecht verlangt von den Kantonen gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} RPG, dass sie für alle Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen Fristen und deren Wirkungen festlegen. Die Pflicht der Kantone zur Einführung von Verfahrensfristen beschränkt sich folglich nicht allein auf das Baubewilligungsverfahren im engeren Sinn, sondern umfasst alle erstinstanzlichen Verfahren, die in der gleichen Sache - also zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung einzelner Bauten oder Anlagen - erforderlich sind. Die als Ordnungsfristen konzipierten Behandlungsfristen und deren Wirkungen sind im Einzelnen in der PBV - als Ausführungsrecht zum RPG - festgelegt. Dabei ist davon abgesehen worden, für jeden einzelnen Verfahrensschritt Maximalfristen zu bestimmen, da sich mit einem solchen Konzept eine insgesamt zu lange Verfahrensdauer ergibt. Vielmehr sind nach den im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltung entwickelten Grundsätzen Zielvorgaben festgelegt, deren Anwendung in den weitaus meisten Fällen zu einem Abschluss der Baubewilligungsverfahren in kürzester Zeit führen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 62 f., in: GR 2001, S. 284).</p> |
| <p><i>PBV</i></p> | <p>– § 63 Fristen Bei den ordentlichen Baubewilligungsverfahren sind 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 40 Arbeitstagen abzuschliessen (Abs. 2). Dies entspricht einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von rund zwei Monaten, was - namentlich nach den Angaben der auf der kommunalen Stufe in erster Linie betroffenen Gemeindeingenieure - realistisch und angemessen ist. Die Abläufe auf kantonaler Stufe werden mit Blick darauf zu straffen sein. Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren soll durchschnittlich 15 Arbeitstage weniger lang dauern (Abs. 1). Davon sind rund zehn Tage durch die kürzere Einsprachefrist (ohne öffentliche Auflage) begründet. Eine weitere Verfahrensverkürzung kann erreicht werden, wenn die Baubewilligungskompetenz an eine dem Gemeinderat untergeordnete Stelle delegiert wird (vgl. § 1 PBG).</p> |
| <p><i>Urteile</i></p> | <p>– Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Zeigt sich die zuständige Behörde zwar bereit, einen Entscheid zu treffen, fällt sie diesen jedoch nicht innert der Frist, welche gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Natur und dem Umfang der Sache sowie nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint, verstösst sie gegen das Rechtsverzögerungsverbot. Aus § 68 Absatz 2 aPBV [diese Bestimmung ist als § 63 Abs. 2 in die PBV übernommen</p> |

| | |
|-------------------|--|
| | <p>wornden], wonach die Baubewilligungsbehörde 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 40 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen hat, kann für den konkreten Einzelfall nicht eine genau bestimmte Behandlungsdauer abgeleitet werden. Die Rüge der Rechtsverzögerung ist daher nach der Natur und dem Umfang der Sache sowie nach der Gesamtheit der übrigen Umstände zu beurteilen (Entscheid W 2002 7 der Regierungsratthalterin des Amtes Willisau vom 26. Juni 2002, E. 4, in: LGVE 2002 III Nr. 7).</p> |
| <i>Hinweise</i> | – |
| <i>Verweise</i> | – Artikel 25 Absatz 1 ^{bis} RPG (Festlegung von Verfahrensfristen) |
| <i>Skizzen</i> | – |
| <i>Muster BZR</i> | – |